

25

B U N D E S G E R I C H T S H O F

III ZB 36/81

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Haus- und Grundbesitzers Rolf Otto N [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED] 3, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Stadtparkasse K [REDACTED],
vertreten durch die Direktoren Ne [REDACTED] und S [REDACTED]
W [REDACTED] 5-9, K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Müßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Dr. Scholz-Hoppe

beschlossen:

Dem Beklagten wird die für das Verfahren der sofortigen Beschwerde nachgesuchte Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt.

G r ü n d e

Durch Beschluß vom 4. Dezember 1981 hat das Berufungsgericht die Anträge des Beklagten auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO zurückgewiesen. Weiter hat es den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 19. November 1981 als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Beklagten, für die er um Gewährung von Prozeßkostenhilfe bittet.

Dem Beklagten kann die beantragte Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Soweit das Berufungsgericht dem Beklagten Prozeßkostenhilfe versagt und die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO abgelehnt hat, ist seine Entscheidung einer Beschwerde entzogen (§§ 127 Satz 2, 567 Abs. 3 ZPO).

Eine an sich statthafte sofortige Beschwerde, die sich gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil vom 19. November 1981 richtet (§§ 341 Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO; s. BGH NJW 1978, 1437), muß erfolglos bleiben.

Der Beklagte erstrebt letztlich eine Aufhebung des Versäumnisurteils vom 19. November 1981, durch das seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts vom 21. Oktober 1980 zurückgewiesen worden ist. Das aber kann ihm nicht gelingen. Er hat zwar gegen das ihn verurteilende landgerichtliche Erkenntnis form- und fristgerecht Berufung eingelegt, jedoch ist er in dem vom Berufungsgericht auf den 19. November 1981 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten gewesen. Diese Säumnis kann der Beklagte nicht mit dem Hinweis entschuldigen, er sei nicht in der Lage gewesen, die Kosten für einen Rechtsanwalt aufzubringen; denn ihm war durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 3. November 1981 die für den Berufungsrechtszug beantragte Prozeßkostenhilfe versagt worden.

Mißgens

Kröner

Beglaubigte

Justizsekretärin

